

An den Landrat

Glarus, 18. Januar 2023

Bericht zum Memorialsantrag Runsenkorporation Rüti «Veranlagung von Runsenkorporationsmitgliedern»

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die landrätliche Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres behandelte das oben genannte Geschäft an ihrer Sitzung vom 18. Januar 2023 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Roger Schneider, Mollis

Mitglieder: LR Yvonne Carrara, Mollis
LR Matthias Schnyder, Netstal
LR Hans-Heinrich Wichser, Braunwald
LR Sarah Küng, Glarus
LR Ruedi Schwitter, Näfels
LR Fritz Waldvogel, Ennenda
LR Hans Jenny, Ennenda
LR Marius Grossenbacher, Ennenda (Ersatz für Priska Müller Wahl)

Entschuldigt: LR Priska Müller Wahl, Niederurnen

An der Sitzung nahmen weiter teil:
Marianne Lienhard, Regierungsrätin
Walter Züger, Departementssekretär

Das Sitzungsprotokoll wurde von Walter Züger geführt.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht des Regierungsrates vom 15. November 2022

1. Grundsätzliches

Nach der Begrüssung durch den Präsidenten gibt RR M. Lienhard eine Übersicht über die Vorlage und erklärt, weshalb der Regierungsrat den Antrag schliesslich zur Ablehnung empfehlen musste. Er halte den Antrag für nicht umsetzbar, jedenfalls nicht in der Weise, wie dies der Absicht der Antragstellerin entsprechen würde.

Um dies zu vermitteln und insbesondere um Verständnis für diese Haltung zu wecken, wurde wie deklariert am 5. Oktober 2022 ein Gespräch mit den Hauptexponenten geführt. Dabei gelang es offensichtlich nicht nur Verständnis zu wecken, sondern die Memorialsantragstellerin liess mit Schreiben vom 24. November 2022 gar Rückzug ihres Antrages erklären. Allerdings ist es nach Artikel 76 Absatz 2 des Gesetzes über die politischen Rechte nicht mehr möglich einen Memorialsantrag zurückzuziehen, nachdem ihn der Landrat für erheblich erklärt hat. Dies wurde entsprechend rückgemeldet.

Entscheidende Änderungen, welche man mit diesem Antrag möglicherweise anstossen wollte, werde allenfalls das neue Wassergesetz bringen müssen, wobei noch offen sei, wie dieser künftige Erlass die Aufgaben neu ordnen werde. Ganz entscheidend würden die Finanzierungsfragen sein und dazu sei noch wenig bekannt.

Walter Züger weist ergänzend auf ein paar weitere Besonderheiten der Vorlage hin, namentlich die Zweiteilung in einen Teil A, der sich allein mit dem Memorialsantrag auseinandersetzt und den Teil B, welcher Anpassungen im EG ZGB enthält. In diesem Teil sei es allein darum gegangen, das geltende Recht, namentlich die Praxis, nachzuführen. Auf irgendwelche Rechtsänderungen habe man strikt verzichtet, um den wichtigeren Teil A nicht in den Hintergrund treten zu lassen.

2. Allgemeine Fragen und Bemerkungen zur Vorlage

Die Kommission erkundigt sich danach, was vom neuen Wassergesetz zu erwarten sei und will wissen, ob es sich angesichts dessen, dass die Landsgemeinde 2024 darüber solle beschliessen können, noch lohne diese Gesetzesänderungen vorzunehmen.

Seitens des Departements verweist man darauf, dass man zum neuen Wassergesetz noch wenig Konkretes sagen könne. Da es sich nicht um Rechtsänderungen handle, lohnten sich die Gesetzesanpassungen jedenfalls.

Beim Hochwasserschutz (HWS) verhalte es sich zudem so, dass die öffentliche Hand ca. 80 Prozent der Kosten trage und der Rest von Privaten getragen werden müsse. Übernehme die öffentliche Hand diese Kosten ganz, habe dies Auswirkungen auf den Wert der Liegenschaften und auf den Staatshaushalt. Das neue Wassergesetz werde auch dem Rechnungstragen müssen, was sich anspruchsvoll gestalten dürfte.

Auf die Frage, weshalb die Antragstellerin ihren Antrag habe zurückziehen wollen, verweist man darauf, dass es offenbar gelang das nötige Verständnis zu vermitteln. Zudem sei der Rückzug wie folgt begründet worden: Schwierige Umsetzung des Antrages und ungünstiger Zeitpunkt für eine Rechtsänderung im EG ZGB, weil das neue Wassergesetz der Landsgemeinde 2024 unterbreitet werden soll und damit innert kürzester Zeit derselbe Sachverhalt zweimal anders geregelt werden könnte (Rechtsunsicherheit). Offenbar setzen die Antragsteller grosse Hoffnungen in das neue Wassergesetz, wenngleich man in diesem Gespräch am 5. Oktober 2022 sehr viel grundsätzliche Sympathien für das Korporationswesen gespürt habe. Abschliessend lasse sich die Frage nicht beantworten.

Die Kommission stellt fest, dass man zwischen der Wuhrpflicht und dem HWS zu unterscheiden hat. Die Wuhrpflicht ist grundsätzlich Sache der Anstösser, der HWS ist eine übergeordnete Aufgabe und meist nur durch eine Gemeinschaft (Korporation oder Gemeinde) zu bewältigen. Zudem verweist man darauf, dass auch bei den Gefahrenkarten zwischen projekt- und gewässerbezogenen unterschieden werden muss. Man nimmt zur Kenntnis, dass man sich in der Praxis an den gewässerbezogenen Varianten orientiert.

Der Perimeter wird so weit gezogen, wie die Liegenschaften schützenswert sind bzw. erfasst

diejenigen Liegenschaften nicht, welchen kaum Schaden droht. Oberhalb liegende Wälder oder Alpen bezieht man nicht in den Perimeter mit ein. Es führt dies dazu, dass die überarbeiteten Perimeter meist kleiner ausfallen als die alten.

Die Kommission stellt fest, dass einiges an Ermessensspielraum zur Frage zu bestehen scheint, wer nun in den Perimeter einzubeziehen sei und wer nicht. Aus der Kommissionsmitte bestätigt man, dass solche Diskussionen tatsächlich stattfinden. Meistens jedoch könne der Einbezug erklärt werden, sodass es zu keinen Rechtsverfahren komme. Es gehe meist auch nicht um grosse Beiträge, welche hier geleistet werden müssten. Man nimmt auch zur Kenntnis, dass sich die Befürchtung, dass die Neuauflagen, welche nach der Erstellung neuer Gefahrenkarten vor allen Massnahmen nötig werden, eine Welle von Rechtsverfahren auslösen würden, nicht bewahrheitet hat. Es sind nur vereinzelt entsprechende Einsprachen beim Regierungsrat gemacht worden. Zu erklären ist dies einerseits damit, dass die Neuauflagen in aller Regel zu kleineren Perimetern und damit nicht zu neuen Mitgliedern führen und zum andern damit, dass die Festlegung auf der Beurteilung eines Sachverständigen beruht und es weder für die Betroffenen selbst noch für die entscheidenden Behörden bzw. Gerichte einfach ist, eine Expertise zu widerlegen.

Die Frage, ob nicht eher die Einteilung in die verschiedenen Gefahrenklassen zu rechtlichen Auseinandersetzungen führe, wird mit dem Hinweis beantwortet, dass diese Unterscheidung bereits mit der Gefahrenkarte gemacht werde. In aller Regel sei in diesem Zeitpunkt auch die Gewichtung der einzelnen Klassen bereits bekannt, wenn auch noch nicht beschlossen.

Aus der Kommissionsmitte berichtet man, dass man sich sehr gut daran erinnern könne, dass der Vater Jahr für Jahr zu wahren hatte und sich dabei beklagt habe, dass man das Geschiebe ab den obliegenden Liegenschaften wegzuräumen hatte. Es sei auch so, dass vielenorts das Wahren vernachlässigt worden sei und man sich zunehmend auf den Standpunkt gestellt habe, es sei dies Sache der Gemeinde. Heutzutage würden solche Pflichten nicht mehr gleich und vielfach zu wenig ernst genommen.

3. Beratung der Vorlage

Ein Kommissionsmitglied erkundigt sich, weshalb die Korporationen ihre Perimeter überarbeiten und die Veranlagungen überprüfen müssten. Seitens des Departements weist man darauf hin, dass erstens nur gefährdete Liegenschaften in den Perimeter einbezogen werden dürfen und zweitens die Beiträge anhand der Gefährdung, der Grösse und des Wertes der Bauwerke und Liegenschaften gerecht festgelegt werden müssen. Diese Vorgaben erfüllen aktuell noch nicht alle Korporationen. Entsprechend besteht Handlungsbedarf.

Auf die Frage, ob die Korporation auch dort entsprechend in der Pflicht sei, wo kein Kläger Entsprechendes einfordere, verweist man darauf, dass Rechtsverletzungen nicht toleriert werden können. Auch eine Korporation, welche sich im Unrecht einig sei, stehe nicht über dem geltenden Recht; die Aufsicht sei bei Rechtsverletzungen zur Intervention verpflichtet.

Man stellt fest, dass der Regierungsrat den Antrag zwar für rechtlich zulässig befunden habe, dass er nun aber dessen Ablehnung beantrage, weil er an sich nicht umsetzbar sei und verortet hier einen Widerspruch. Es stelle sich die Frage, weshalb man nicht von Anfang an den Antrag für unzulässig erklärt habe bzw. ob dies nicht der bessere Weg gewesen wäre. Dem hält man entgegen, dass man Memorialsanträge in Bezug auf ihre rechtliche Zulässigkeit mit Grosszügigkeit begegne. Nach Möglichkeit erkenne man Anträgen ihre rechtliche Zulässigkeit zu. Es sei ja nicht so, dass der Antrag überhaupt nicht umsetzbar sei. Allerdings sei mit dem Antrag nicht zu erreichen, was man beabsichtige. Die Umsetzung des Antrages würde darauf hinauslaufen, dass bei Runsen, wie sie der Antrag nennt, im Rahmen der Veranlagung auf das Gefahrenelement verzichtet werden darf (bzw. eigentlich verzichtet werden muss), wenn alle Liegenschaften gleich gefährdet sind oder es sich gestattet, diesbezüglich auf eine Unterscheidung zu verzichten. Es wäre dies offensichtlich ein Leerlauf.

Zudem wäre die (gleiche) Gefährdung wiederum nur durch eine Gefahrenkarte zu ermitteln und müsste man eine solche deshalb auf jeden Fall erstellen lassen.

Aus der Kommissionsmitte thematisiert man den Artikel 190 Absatz 1 EG ZGB, der Korporationen und Private berechtigt das Eigentum an einer an einen Bach angrenzende Parzelle aufzugeben und die Standortgemeinde zur Übernahme verpflichtet. Das Gegenstück bildet sodann der zweite Satz dieser Bestimmung, welcher die Gemeinde ermächtigt sich zum Voraus gegen die Entwertung solcher Liegenschaften zu wehren. Damit kann sie verhindern, dass sie dereinst ein kostspieliges Grundstück zu übernehmen gezwungen wird. Man stellt fest, dass es sich hier um eine sehr alte Regelung handelt, welche soweit überblickbar nie zum Tragen gekommen ist. Würde ein solcher Fall durchgespielt, ergäbe sich daraus für die Gemeinden im vorliegenden Zusammenhang eine völlig andere zur Vorausschau verpflichtende Rolle.

Seitens des Departements wird nachträglich beantragt, eine weitere die privatrechtlichen Korporationen betreffende Gesetzesanpassung vorzunehmen. In Artikel 35 Absatz 1 EG ZGB solle man zusätzlich festhalten, dass die entsprechende Regelung auch für Statutenänderungen gelte. Es sei auch dies langjährige Praxis und sei vorliegend vergessen gegangen, zumal Statutenänderungen bei privatrechtlichen Korporationen sehr selten vorgenommen würden.

Der Artikel lautete demnach neu wie folgt:

«Das zuständige Departement kann die bei ihm nachgesuchte Genehmigung der Statuten und allfälliger Statutenänderungen nur insofern verweigern, a. als die Korporation einen unerlaubten, unsittlichen oder die öffentliche Wohlfahrt gefährdenden Zweck verfolgt; b. die Statuten Bestimmungen enthalten, welche der Bundes- oder Kantonsverfassung, bestehenden Gesetzen oder allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen zuwiderlaufen.»

Die Kommission ist einverstanden (einstimmig).

Die Kommission stimmt den Ziffer 1 und 2 des regierungsrätlichen Antrags inkl. Nachtrag (Art. 35 EG ZGB) zu Ziffer 2 jeweils einstimmig zu.

4. Antrag

Die Kommission beantragt dem Landrat,

- 1. den Memorialsantrag «Veranlagung von Runsenkorporationsmitgliedern» der Landsgemeinde zur Ablehnung zu unterbreiten; und*
- 2. der beiliegenden Gesetzesänderung inkl. Nachtrag zuhanden der Landsgemeinde zuzustimmen.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Landrätliche Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres



Roger Schneider
Kommissionspräsident